

Bericht über die Sitzung des Marktgemeinderates Painten vom 08.11.2016

Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen durch die Firma Kalkwerk Rygol (Information)

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Raßhofer erinnerte an den Genehmigungsantrag der Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG aus dem Jahre 2015 für die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches. Im Rahmen dieses Verfahrens war vom Marktgemeinderat (Sitzung vom 08.09.2015 und Bauausschusssitzung vom 24.09.2015) die Auswirkungen der Lärmimmissionen auf den Ort Painten hinterfragt waren. Dazu hat dann am 22.09.2015 ein Gesprächstermin des Marktgemeinderates im Kalkwerk stattgefunden, bei dem der geschäftsführende Gesellschafter Dr. Wolfgang Rygol und Betriebsleiter Hubert Meier die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmeindämmung vorgestellt haben.

Zur heutigen Sitzung konnte Bürgermeister nun Betriebsleiter Hubert Meier vom Kalkwerk begrüßen, der den Marktgemeinderat anschließend über die nun vollgezogenen Maßnahmen zur Lärmeindämmung informierte und dazu eine Tischvorlage verteilte. Durch folgende Lärminderungsmaßnahmen, so Meier, konnte die Geräuscheinwirkungen auf die Paintner Bevölkerung und auch auf die Firmenmitarbeiter deutlich gesenkt werden:

Bereich	Maßnahme	Kosten	Ergebnis
Ofenkopf	Lärmschutzwand	59.800 €	die Messwerte am Ortschaftschild Painten haben sich von 60 auf 52 dB verringert bzw. sind bei einzelnen Arbeiten unter den vorhandenen Grundschaallpegel (41/44 dB) gefallen
Ofensteinbeschickung	Abwurf auf Steinbett	7.200 €	
Brechanlage	Lärmschutzwand	4.500 €	
Planung/Organisation	für alle Bereiche	9.240 €	
geplante Erweiterung	Aufschüttung zu Painten	Umsetzung folgt	

Betriebsleiter Meier betonte außerdem, dass die Lärmschutzmaßnahmen damit nicht abgeschlossen seien, sondern schon im Hinblick auf den Arbeitsschutz weiter vorangetrieben werden.

1. Bürgermeister Raßhofer bedankte sich im Namen des gesamten Marktgemeinderates bei der Firma, insbesondere beim geschäftsführenden Gesellschafter Dr. Wolfgang Rygol, für die Umsetzung der besprochenen Maßnahmen und für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Umsatzsteuerpflicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts; Abgabe der Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen und Hinweise des Bayerischen Gemeindetages erläuterte 1. Bürgermeister Raßhofer das neue Umsatzsteuerrecht für die Gemeinden. Anfang 2016 ist mit § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und damit auch auf alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen hat. Waren Kommunen bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art – der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2 b UStG vorgesehene Ausnahme vorliegt. Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 01.01.2017.

Die Besteuerung nach „altem Recht“

Bisher waren Körperschaften des öffentlichen Rechts nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) im Sinne von § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) betrieben haben. Da hierbei die wirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund stehen musste und die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ausgenommen war, unterlagen die meisten Gemeinden nicht der Steuerpflicht. Während die Wasserversorgung der Umsatzsteuerpflicht unterlag, war die Abwasserbeseitigung davon ausgenommen. Der Markt Painten war damit bisher nicht Umsatzsteuerpflichtig.

Die Besteuerung nach „neuem Recht“

Der Gesetzgeber hat nun mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG und der Neuaufnahme des § 2 b UStG eine Neuregelung geschaffen, nach der die Körperschaften des öffentlichen Rechts zunächst einmal grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln sind, außer es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme: Diese Ausnahme gilt dann, wenn sie „*Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen*“. Damit ist ein privatrechtliche Tätigwerden einer Gemeinde stets umsatzsteuerbar, wobei die bisherige Grenze von 35.000 € nicht mehr gilt und durch 17.500 € ersetzt wurde.

Eine Gemeinde kann durch ihr Handeln sowohl die privatrechtliche (und umsatzsteuerpflichtige) als auch die öffentlich-rechtlich Form wählen. Viele Benutzungsverhältnisse mit dem Bürger können privatrechtlich (Vertrag und Entgelt) oder öffentlich-rechtlich (durch Satzungen) geregelt werden. Dies wird bei den meisten Gemeinden wie bisher im öffentlich-rechtlichen Rahmen erfolgen. In Frage stehen aber viele Vermietungen und Verpachtungen.

Was hat eine Gemeinde jetzt zu tun?

Die genaue Auslegung des § 2 b UStG ist derzeit an vielen Stellen noch nicht geklärt. Hier soll ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums Licht ins Dunkel bringen, das noch 2016 veröffentlicht werden soll. Es darf aber bezweifelt werden, dass in diesem Schreiben alle für die Gemeinden praxisrelevanten Fragen abschließend und rechtssicher geklärt werden. Es kann also auch Sicht der Kommunen von Vorteil sein, Zeit zu gewinnen, damit man sich auf das neue System reibungs- und fehlerlos einstellen kann.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt den Gemeinde, so Bürgermeister Raßhofer, die im Gesetz vorgesehene Ausübung einer Option, nach der die derzeitige Rechtslage bis Ende 2020 durch eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt beibehalten werden kann (§ 27 Abs. 22 UStG). Diese muss bis 31.12.2016 abgegeben werden und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Marktgemeinderates.

Beschluss (13:0):

Der Marktgemeinderat Painten hat Kenntnis von der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG) und beschließt in Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG:

Der Markt Painten erklärt, dass für sämtliche Umsätze und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden, weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll. Es ist bekannt, dass diese Erklärung für sämtliche Tätigkeiten der Marktgemeinde gilt und ein Widerruf erst mit Wirkung des auf die Widerrufserklärung folgenden Kalenderjahres möglich ist.